

Falsche Verdächtigung im koreanischen Strafrecht*

Chenchel RYU**

Zusammenfassung

Die Falsche Verdächtigung ist im § 156 im koreanischen Strafgesetzbuch geregelt. Die falsche Verdächtigung besteht aus einem Absichtsdelikt. Mit diesem Delikt ist die innerstaatliche Rechtspflege gegen Irreführung und unbegründete Inanspruchnahme geschützt. In diesem Artikel haben wir versucht, diesen Tatbestand eingehend abzuhandeln und die problematische Fälle vorzubringen.

Schlüsselwörter: Falsche Verdächtigung, Absichtsdelikt, Art. 156 kStGB.

Abstract

A false accusation in Korean criminal law

In Article 156 of the Criminal Code of Korea, a person who has reported a false fact to a public office or a public official for the purpose of punishing another person for criminal prosecution or disciplinary action shall be punished by imprisonment for not more than 10 years or a fine of not more than 15 million won.

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

** Prof. Dr., Juristische Fakultät der Chonnam National Universität.

A false accusation is a dual nature that protects personal interests from the point of view that the constitutional requirement for subjective obligation to subject another person to criminal prosecution or disciplinary punishment is included in the legal legacy system. Accusing or accusing others of crime or corruption is encouraging for a healthy civil society. However, even if the surveillance and accusations against crime and corruption are important, it is not acceptable to report false facts for the purpose of harming others.

A false accusation is a threat to honor, freedom and property on the victim's side. From the standpoint of a nation that is in charge of crime and corruption, the misuse or abuse of judicial functions creates the risk of diminishing public confidence in fair judicial functions. In order to prevent this, and to protect the fair judicial functions of investigative agencies and disciplinary institutions, the criminal law is not guilty.

Unlike Germany, the Korean Penal Code is overly abstracted. If Article 156 of the Korean Criminal Code applies to imprisonment for less than 10 years or a fine of 15 million won or less in comparison with these legislation, it can be considered that the punishment is heavy and both discretion is given to the judge. The weighting of the statute of a false accusation can be seen to be in line with the traditional sense of guilt, which has assumed sinfulness worse than the execution of innocent crime. And it can be understood that widening the range of discretion reflects the possibility that illegality of infidelity may manifest in various ways.

I. Überblick

A. Allgemeines

Andere Leute zu Strafanträgen oder Anzeigen zu bewegen, ist in der modernen Gesellschaft kein Vorwurf, sondern wird für eine gesunde Gesellschaft empfohlen. Obwohl die Überwachungen und Strafverfolgungen von Verbrechen oder Korruption wichtig sind,

können wir es nicht tolerieren, durch eine falsche Angabe die Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege zu gefährden oder Opfer ungerechtfertigter staatlicher Maßnahmen zu werden.¹

§ 156 im koreanischen Strafgesetzbuch schreibt die falsche Verdächtigung folgendermaßen vor.

“wer einen anderen bei öffentlichen Behörden oder Beamte in der Absicht verdächtigt, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder 15 Millionen Won mit Geldstrafe bestraft.”

Nach h. M. liegen der Vorschrift zwei Rechtsgüter zugrunde. Sie schützt die innerstaatliche Rechtspflege gegen Irreführung und unbegründete Inanspruchnahme, dient daneben aber auch dem Schutz des Einzelnen, der das Opfer eines ungerechtfertigten behördlichen Untersuchungsverfahrens oder sonstiger Maßnahmen nicht werden soll.² Darum wird gesagt, dass diese Vorschrift eine Doppelnatur besitzt. Obwohl die falsche Verdächtigung vom staatlichen Rechtsgut ausgehend von der systematischen Stellung der Vorschrift im koreanischen Strafgesetzbuch geschützt wird, hat sie auch eine Doppelnatur für ein Individualrechtsgut.

Der Inhalt der Rechtspflege als primärer Schutzzweck ist umstritten. Nach Mehrheitsmeinung soll der Schutzzweck die faire gerichtliche Ausübung der Rechtspflege oder disziplinarischen Maßnahmen des Staates bedeuten. Die Mindermeinung sieht den Schutzzweck nicht als eine staatliche Urtreilfunktion selbst, sondern als die richtige Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren an. Das bedeutet, dass nur die geeignete Ausübung der Ermittlungsuntersuchung und Untersuchungen für die Disziplinarmaßnahmen zum Schutzzweck gehören. Die h.M versteht die falsche Verdächtigung als ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Die falsche Verdächtigung besteht aus einem Absichtsdelikt. Der Täter muss die Absicht verfolgen, dass ein solches Verfahren -

¹ Kim Il Su, Koreanisches Strafrecht IV, BT, S.769.

² Kim Seong Don, Strafrecht BT, S.788; Kim Il Su/Seo Bo Hak, Strafrecht BT, S.938; Lee, Jae Sang, Strafrecht BT, S.804.

Ermittlungsuntersuchung und Untersuchungen für die Disziplinarmaßnahmen - durch die Behörde auch tatsächlich eingeleitet wird.

Die falsche Verdächtigung hat eine Ausnahmeklausel (§ 157 kStGB), in dem die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen ist, wenn sich der Schuldige, der die falsche Verdächtigung tätigte vor der Entscheidung der Verhandlung oder Disziplinarmaßnahmen der angemeldeten Vorfälle bei der Polizei oder dem Richter anzeigt hat oder eingesteht.

B. Kriminalstatistik

a) Rechtspflegestatistik

§ 156	2009	2010	2011	2012	2013
Abgeurteilte	2,116	2,103	1,858	1,397	1,376
Verurteilt	2,003	1,788	1,567	1,144	1,143
Freisprüche	113	140	112	102	73
Freiheitsstrafe	1,176	1,109	1,023	733	725
mit Aussetzung z.B.	823	763	683	483	462
ohne Aussetzung z.B.	353	346	340	250	263
Geldstrafe	644	610	522	395	404
Sonst	156	229	179	151	160

Hinweis; Rechtspflegejahrbuch von dem koreanischen Oberste Gerichtshof

b) Staatsanwaltsstatistik

§ 156	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamte Fälle	3,580	3,332	4,374	4,682	4,372
Aufgeklärte Fälle	3,223	2,902	3,686	4,033	3,628
Aufklärungsquote	90%	87%	84%	86%	83%
§ 156	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt des Beschuldigten	5,902	3,244	4,607	5,405	4,841
Erhebung der Klage	2,817	619	1,991	2,054	1,531
Einstellung des Verfahrens	3,085	2,625	2,616	3,351	3,310
(wegen keines Verdacht)	(2,784)	(2,387)	(2,339)	(3,056)	(3,056)

Hinweis; Staatsanwaltsjahrbuch von der koreanischen höchstlichen Staatsanwaltschaft

C. Geschichte

Im *Goryeo*-Zeitalter(918-1392) wurde das *Koryo*-Strafgesetzbuch gegen Ende des 10. Jahrhunderts nach dem Vorbild des chinesischen *Tang*-Strafkodex verfaßt. Das *Koryo*-Strafgesetzbuch enthielt die Vorschriften, einen Verdacht gegen aufsteigender Linie oder anderen als Hochverrat zu strafen.

Vom Beginn der *Yi*-Dynastie(1392-1910) fand der chinesische "Große Ming-Strafkodex"(*Ta-Ming-Lü*) von 1398 unmittelbar in Korea Anwendung. Er wurde jedoch durch einheimische Gesetzgebungen nach und nach verdrängt. In den Jahren 1395 und 1445 gab die Regierung zunächst einen neubearbeiteten Kommentar(*Tae-Myongyul-Chikhae*) zum chinesischen Großen Ming-Strafkodex für die allgemeine Anwendung dieses Gesetzes heraus. Danach folgte das Gesetzbuch "*Kyonkuk Taejon*" von 1485, das als 'ideale und unsterbliche' Norm den Kern des koreanischen sozialen und wirtschaftlichen Lebens bis zum Ende des vorherigen Jahrhunderts bildete.³

Im *Tae-Myongyul-Chikhae* vervielfachen sich die Strafe des Verleumders, der Unschuldige falsch anklagt, weil die falsche Verdächtigung damals als wichtig angesehen wurde. Diese Traditionen haben bis zum *Hyonpop Taejon* (der Große Strafkodex) von 1905 Bestand, dieser orientierte sich inhaltlich allerdings noch stark am traditionellen Recht. Er hatte 680 Artikel und wurde kurz nach seiner Inkraftsetzung (1905) von der Annexion Koreas durch Japan (am 29.8.1910) überlagert.⁴

Die älteren Gesetze⁵ wurden von der japanischen Kolonialzeit bis zum Erlass des Strafgesetzbuches von 1953 durchgesetzt. Die

³ Tjong Zong Uk, Traditionelles und modernes Strafrecht in Korea, ZStW 88(1976), S.785 ff.

⁴ Ryu Chen Chel, Die Urkundendelikte im deutschen und koreanischen Strafrecht; unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Kopien, Freiburg(Breisgau), Univ., Diss., 1997, S.101.

⁵ Die Verordnung Nr.11 des (japanischen) Generalgouverneurs aus dem Jahre 1912 zielte schließlich auf eine Vereinheitlichung des Rechts in Korea unter japanischen Vorzeichen ab und erklärte das japanische StGB von 1907, das vom deutschen RStGB von 1871 beeinflusst worden war, für Korea als verbindlich, wenn auch mit nicht unerheblichen Abweichung. Die älteren Gesetze heißt das japanische StGB von 1907.

falsche Verdächtigung wurde zusammen mit dem Fälschungsdelikt und Meineid als ein soziales und rechtliches Interessen verletztes Verbrechen eingestuft. Die falsche Verdächtigung wurde wie folgt definiert, "wer einen anderen bei einem öffentlichen Amt oder Beamtenbehörde in der Absicht verdächtigt, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen, wird wie Meineid (mit Freiheitsstrafe von 3 Monate bis zu 10 Jahren) bestraft."

§ 156 Im heutigen koreanischen Strafgesetzbuch wird die falsche Verdächtigung zusammen mit Meineid als staatliches Rechtsgut geregelt, wer einen anderen bei öffentlichen Behörden oder Beamte in der Absicht verdächtigt, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder 15 Millionen Won mit Geldstrafe bestraft.

II. Erläuterung

§ 156 verlangt im objektiven Tatbestand ein gegenüber öffentlichen Behörden oder Beamten falschen Bericht. Der subjektive Tatbestand verlangt neben dem Tatbestandsvorsatz die Absicht des Täters, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen.

A. Der objektive Tatbestand des § 156

a) Tatsubjekte

Jeder kann die falsche Verdächtigung begehen. Daher können Beamte auch Tatsubjekte der falschen Verdächtigung sein und im Fall einer offiziellen Beschwerde festgelegt werden.

b) Tatobjekte

Als Adressat kommt die Behörde oder der Beamte in Betracht. Es gibt die Auffassung, die alle Behörden oder Beamte hierunter versteht, aber nach der h.M sind Behörde oder Beamte nur dann als Adressat im Sinne des § 156 anzusehen, wenn diese Behörde oder dieser Beamte verpflichtet ist, die Anzeige an die zuständige Behörde

weiterzuleiten. Nach dem koreanischen Obersten Gerichtshof (KOGH) kommt die falsche Verdächtigung bei der Berichterstattung an den Präsidenten falsche Informationen in der Form von Gesuch zustande.⁶ Der Chef der nationalen Steuerbehörde, der Anzeige gegen Steuerstraftat erstatten, ist auch Adressat.

c) Tathandlung

Die Verdächtigung als die Tathandlung des § 156 bedeutet eine Angabe der unwahren Tatsache. Nach der h.M und Rechtsprechung bedeutet hier die unwahre Tatsache, dass diese im Gegensatz zu der objektiven Wahrheit in der Tat falsch ist. Im Vergleich des Meineids ist es umgekehrt, dass der Zeuge nicht im Gegensatz zu objektiver Wahrheit, sondern im Gegensatz zu seinem Gedächtnis ein Zeugnis gibt. Also auch wenn der Täter denkt es handelt sich um falsche Tatsachen und sie so angegeben hat, kann nicht gesehen werden, dass falsche Angaben der Verdächtigung entsprechen, weil der Inhalt der Angabe mit der objektiven Wahrheit stimmt.⁷

Über die Falschheit der Verdächtigung entscheidet damit, ob die Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit einen Kern oder wesentlichen Inhalt der angegebenen Tatsache darstellt.⁸ Daher brauchen nicht unbedingt alle der angegebenen Tatsachen falsch zu sein. Erforderlich ist, dass die Verdächtigung in ihrem wesentlichen Inhalt unrichtig ist; die unrichtige Wiedergabe oder das Weglassen belangloser Nebensächlichkeiten genügt nicht. Im Rahmen eines

⁶ Entscheidung des KOGH vom 1977. 6. 28, 77 Do 1445.

⁷ Es ist natürlich durch den objektiven Maßstab darüber zu entscheiden, ob die Angabe der Tatsache eine falsche Wahrheit ist. Allerdings erscheinen Aspekte der unwahren Angabe ein Erfolgsunrecht der falschen Verdächtigung zu sein. Wenn ein Täter auf der anderen Seite an eine wahre Tatsache denkt und in der Tat verdächtigt, zeigt diese Tat das Handlungsunrecht der falschen Verdächtigung. Wenn der Täter an eine unwahre Tatsache denkt und in der Tat dies die wahre Tatsache ist, liegt ein untauglicher Versuch vor. Allerdings gibt es in der falschen Verdächtigung keinen Versuch. Daher ist der Fall nicht strafbar. vgl. dazu auch Lee Hyung Kook, Eine Überlegung über die falschen Verdächtigung, FS für Prof. Oh Seon Ju, 2001, S.238.

⁸ Entscheidung des KOGH vom 1991. 10. 11, 91 Do 1950.

übertriebenen Falles gehört es auch nicht zu der falschen Angabe. Im Fall der Angabe der Tatsache im Einklang mit den objektiven Tatsachen ist es keine falsche Angabe, auch wenn die, von falscher rechtlicher Beurteilung oder Beschuldigung ausgegangene Angabe aufgeschrieben wird.

Wenn nur einige der Angaben der Tatsache falsch sind, sich jedoch die ganze Eigenschaft der Beschuldigungstatsache ändert, handelt es sich in diesem Fall um eine falsche Angabe. Zum Beispiel liegt so ein Fall vor, wenn der Täter in Bezug auf die Verwendung von geliehenem Geld statt der Glücksspiel-Fonds andere Zwecke in seiner Erklärung abgibt.⁹ Aber wenn das Vorhandensein einiger falscher Angaben im Ganzen keinen direkten Einfluss auf die Tatsache des Verbrechens hat, liegt kein Fall der falschen Verdächtigung vor. Wenn der Täter trotz Teilnahme an dem Verbrechen als Mittäter nur seinen Mittäter wegen dem Verbrechen anzeigt, liegen keine falschen Tatsachen vor, weil die Angabe der übrigen Teile des Verbrechens der Wahrheit entspricht.¹⁰

Für den Falschheitsgrad der Angabe, welcher mit der verdächtigten Tatsache zusammenhängt, sollte es ausreichen, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen.

Wenn die Untersuchung nicht für die Ausübung der Strafgewalt notwendig ist, wird die falsche Verdächtigung überhaupt nicht festgestellt, obgleich die angegebenen Tatsachen falsch sind. Zum Beispiel ist dies der Fall, wenn das Anklagerecht durch die Amnestie der verdächtigten Tatsache offensichtlich ausläuft oder dass die falsche Angabe selbst aus dem Tatbestand nicht besteht.¹¹

Die falsche Angabe sollte eine freiwillige Erklärung sein. Daher ist die freiwillige Angabe keine Antwort auf eine Anfrage der Informationsquelle durch die Strafverfolgungsbehörden. Wenn die

⁹ Entscheidung des kOGH vom 2004. 12. 9, 2004 Do 2212.

¹⁰ Entscheidung des kOGH vom 2010. 2. 25, 2009 Do 1302.

¹¹ Entscheidung des kOGH vom 1976. 10. 26, 75 Do 1657; Entscheidung des kOGH vom 1970. 3. 24, 69 Do 2330; Entscheidung des kOGH vom 1994. 2. 8, 93 Do 3445.

Untersuchung an Dritte eröffnet wird, weil z.B. der Täter in einem Verhör der Ermittlungsbehörde sein Verbrechen verneint, gehört dies nicht auch zu der falschen Angabe.

Es gibt keine Beschränkung für die Formalität der falschen Angabe, z.B. unabhängig von den mündlichen oder schriftlichen Angaben. Bei schriftlichen Angaben spielen Name und Art der Schriften keine Rolle.

Die Möglichkeit einer Verdächtigung durch (unechtes) Unterlassen ist umstritten. Da der Täter durch die freiwillige aktive Berichterstattung über die falschen Tatsachen die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeiführen sollte, wird die falsche Verdächtigung durch Unterlassen nicht anerkannt.

Vollendet ist die Verdächtigung nicht erst mit der tatsächlichen Kenntnisnahme durch den Adressaten, sondern bereits dann, wenn dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat, die Verdächtigung dem Adressaten also zugegangen ist. Im Fall der mündlichen Angabe ist die Aussage zur gleichen Zeit vollendet. Nach Erreichen eines schriftlichen Berichtes an die Behörde oder Beamten ist die falsche Verdächtigung zum Zeitpunkt der Akteneinsicht vom Amtsträger vollendet.

Wenn der Täter eine Schrift an die Behörde oder die Beamten geschickt hat, diese aber noch nicht die Behörde oder Beamten erreicht hat, kann es unter den Versuchsfall subsumiert werden. Da der Versuch der falschen Verdächtigung nicht angewendet wird, ist der Täter nicht strafbar. Doch selbst wenn der Täter die Schrift zurückbekommen hat, ist die falsche Verdächtigung ab dem Zeitpunkt vollendet, an dem der schriftliche Bericht die Behörde oder die Beamten erreicht.

B. Der subjektive Tatbestand des § 156

Der subjektive Tatbestand umfasst neben dem gesteigerten Vorsatzerfordernis das Erfordernis einer Absicht, gegen den Verdächtigten die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen herbeizuführen.

a) Vorsatz

§ 156 verlangt den Vorsatz im Hinblick auf die Falschheit der behaupteten Tatsache. Vom Vorsatz müssen alle Umstände erfasst sein. Hinsichtlich der objektiven Tatbestandmerkmale ist bedingter Vorsatz des Täters ausreichend. Daher schließt der Vorsatz des Täters als ein Tatbestandsirrtum aus, wenn der Täter irrtümlich falsche Informationen als wahre Tatsachen berichtet.

Aber umstritten ist, ob ein Für-möglich-Halten (im Sinne eines *dolus eventualis*) für die Erkenntnis der Unwahrheit der Verdachtstatsachen zum Zeitpunkt der Tathandlung genügt. Nach h.M und Rechtsprechung ist für die Erkenntnis der Unwahrheit der Verdachtstatsachen bedingter Vorsatz des Täters ausreichend, weil ein Ausdruck 'wider besseren Wissens' wie § 164 des dStGB im § 156 des kStGB nicht vorgeschoben wird. Dem entgegnet die Mindermeinung, dass das Meiste der falschen Aussage als die falsche Verdächtigung erhoben wird und sich nach der h.M die Grenze der falschen Verdächtigung unangemessen ausdehnt, wenn ein bedingter Vorsatz für die Erkenntnis der falschen Tatsache ausreichend ist. Daher behauptet die Mindermeinung, *dolus directus* sei nötig.

b) Absicht

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes bedarf es auch der Absicht des Täters, durch seine Verdächtigung gegen den Verdächtigten die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen zu erleiden. Deshalb liegt keine falsche Verdächtigung vor, wenn der Täter ohne solchen Zweck eine falsche Angabe erklärt oder die Verdächtigungstatsache anzeigt, um durch eine unparteiische Untersuchung über die verdächtigten Tatsachen die Wahrheit aufzuklären.

Welche Anforderungen an den Begriff der Absicht zu stellen sind, ist umstritten. Nach der Rechtsprechung und Mindermeinung reicht der bedingte Vorsatz für den Bekanntheitsgrad der Absicht aus.¹²

¹² Entscheidung des KOGH vom 2004. 12. 9, 2004 Do 2212: Die Absicht in der falschen Verdächtigung ist also nicht nur als zielgerichtetes Handeln zu verstehen,

Diese Auffassung geht davon aus, dass die Absicht des § 156 anders als die meisten Zieldelikte nur die Bedeutung hat, die Angabe der falschen Tatsache zu bestimmen. Die Mehrheitsmeinung behauptet dagegen, dass die Absicht im Sinne des § 156 als der zielgerichtete Wille zur Herbeiführung disziplinarischer oder strafrechtlicher Maßnahmen verstanden werden sollte, weil das neben dem Vorsatz stehende Absichtselement die Aufgabe hat, ein im objektiven Tatbestand fehlendes Erfolgselement wenigstens im subjektiven Tatbestand zur Geltung zu bringen. Für diese Auffassung spricht der natürliche Wortsinn von Absicht. Aber Einwände gegen diese Auffassung liegen in kriminalpolitischer Sicht vor.

Strafbar nach § 156 ist nur die Verdächtigung eines anderen, daher ist für die falsche Selbstbezeichnung die falsche Verdächtigung nicht anwendbar. Aber umstritten ist, ob die Anstiftung oder Beihilfe der falschen Selbstbezeichnung möglich ist. Dies wird im folgenden beschrieben.

C. Konkurrenzen

Der Maßstab der Konkurrenz für die falsche Verdächtigung ist die Zahl der Verdächtigten, weil der Individualgüterschutz als ein sekundär geschütztes Rechtsgut in der falschen Verdächtigung enthalten ist. Wird eine Person durch ein Schriftstück oder in einer Vernehmung unterschiedlicher Taten verdächtigt, liegt in der Regel nur eine Tat des § 156 vor. Gleiches gilt, wenn die Verdächtigung gegenüber demselben Adressaten wiederholt wird. Wenn eine Person bei verschiedenen Adressaten unterschiedlicher Taten verdächtigt wird oder gegenüber demselben Adressaten unterschiedliche Personen bezichtigt werden, liegen mehrere falsche Verdächtigungen vor, die zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit stehen.

Mit anderen Straftatbeständen kommt Tateinheit oder Tatmehrheit auf Grund der jeweils unterschiedlichen Schutzrichtung

sondern erfasst auch das sichere Wissen, dass die Anschuldigung zu einem Verfahren gegen den Verdächtigten führen wird. Daher braucht der Wille des Täters nicht auf einen nachteiligen Abschluss für die Betroffenen gerichtet zu sein.

in Betracht. Zum Beispiel leistet der Täter nach der Verdächtigung in einer gerichtlichen Verhandlung einen wie Verdächtigung inhaltlich gleichen Meineid, unterliegt die Handlung einer Realkonkurrenz mit der falschen Verdächtigung und dem Meineid.

D. Die Ausnahmeklausel von Selbstanklage und Geständnis

Nach dem § 157 kStGB ist die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen, wenn der Täter, der die falsche Verdächtigung begangen hat, sich vor der Entscheidung der Verhandlung oder Disziplinarmaßnahmen der angemeldeten Vorfälle, bei der Polizei oder den Richter selbst anzeigt oder die Tat eingesteht. Diese Ausnahmeklausel des § 157 ist eine kriminalpolitische Bestimmung, um Verstöße gegen die Funktionen der staatlichen Rechtspflege im Vorfeld zu verhindern.

Selbstanklage im Sinne des § 157 stellt eine Willenserklärung dar, in welcher, der Täter gegen Strafverfolgungsbehörden sein eigenes Verbrechen berichtet, und zwar, dass er eine falsche Verdächtigung begangen hat. Geständnis ist auch die Aussage, in dem der Täter sein Verbrechen ganz oder teilweise zugesteht. Nach der Rechtsprechung kann es nicht als Geständnis gesehen, wenn der Täter den Inhalt seiner Angabe als Falschheit anerkennt.¹³ Diese Ausnahmeklausel gilt jedoch nicht für die falsche Verdächtigung im Staatsicherheitsrecht.

III. Schwerpunkte der falsche Verdächtigung im koreanischen Strafrecht

A. Möglichkeit für die Anstiftung der Selbstverdächtigung

Die Selbstverdächtigung wird so erläutert, dass diejenige, die keinen Grund haben, die disziplinarischen oder strafrechtlichen

¹³ Entscheidung des kOGH vom 2095. 9. 5, 94 Do 755.

Maßnahmen zu bekommen, selbst falschen Bericht angeben, um die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen für getätigte falsche Angaben zu erhalten. Zum Beispiel gibt sich der Täter als Verbrecher selbst aus, statt den echten Verbrecher zu nennen.

Über die Strafbarkeit der Selbstverdächtigung sind die Ansichten unterschiedlich.¹⁴ Nach der Mindermeinung wird die Selbstverdächtigung im Gesichtspunkt auf die Gesetzgebung bestraft, weil die falsche Verdächtigung ein Verbrechen gegen das staatliche Rechtsgut ist. Aber nach h.M. erfüllt die Selbstverdächtigung keine Tatbestandsmäßigkeit, weil der Zweck der falschen Verdächtigung für andere vorliegen muss.

Andererseits stehen die Ansichten gegeneinander, ob die Anstiftung der Selbstverdächtigung möglich ist. Als Beispiel sind folgende Fälle zu nennen, Täter A stiftet B an, B solle für sich selbst eine falsche Anzeige anmelden (Fall 1) oder Täter B stiftet A an, den B falsch zu verdächtigen (Fall 2). In Fall 1 kann A infolge der Akzessorietät der Teilnahme kein Anstifter sein, weil Täter B keine Tatbestandsmäßigkeit der Selbstverdächtigung erfüllt.

Über den Fall 2 stehen die Auffassungen gegenüber. Nach der Mehrheitsmeinung ist die Selbstverdächtigung keine Tatbestandsmäßigkeit der falschen Verdächtigung, womit die Anstiftung der Selbstverdächtigung sogar verneint werden muss. Die entgegengesetzte Meinung bejaht die Anstiftung der Selbstverdächtigung damit, dass die Anstiftung der Selbstverdächtigung sich durchaus von der Selbstverdächtigung hinsichtlich des Unrechtsinhaltes unterscheidet und die Natur der falschen Verdächtigung sich vorrangig in der Rechtspflege befindet. Die Rechtssprechung ist auch derselben Meinung. Der Rechtssprechung folgend kann in Fall 2 der Anstifter B die Anstiftung der falschen Verdächtigung, ungeachtet mit keiner Strafbarkeit der Selbstverdächtigung anwenden, weil für die

¹⁴ Diese Auseinandersetzung entstand wegen des einfach veralteten Gesetz, dass § 172 des alten Strafgesetzbuch nicht 'einen anderen' sondern nur 'gegen einen Person' geregelt wurde.

Tatbestandmäßigkeit der falschen Verdächtigung ausreicht, wenn der Angestiftete A unter Anstiftung oder Beihilfe des B eine falsche Tatsache anmeldet.¹⁵

B. Die Probleme des Missbrauches der falschen Verdächtigung als Lösungsmittel zu zivilrechtlichen Streitigkeiten

Wenn eine rechtswidrige Handlung einer Partei eine zivilrechtliche Haftung (vertragliche Haftung und Deliktshaftung, ungerechtfertigte Bereicherung Rück Haftung, etc.) und strafrechtliche Verantwortlichkeit zugleich trifft, sollte die andere Partei vorzugsweise eine Strafanzeige statt einer Zivilklage zur zivilrechtlichen Haftung wagen. Das ultimative Ziel der anderen Partei ist nur eine Schuldentilgung. Sie hat keinen Willen, den Schuldner mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu belasten, wenn sie nur eine Schuldentilgung erreichen könnte. Aber sie leitet das strafrechtliche Verfahren (z.B. Zur Strafanzeige gegen den Schuldner als Betrug, Unterschlagung, Untreu etc.) unter der strategischen Berechnung (für die Bedeutung dieser Strategie, ist noch die genaue Analyse erforderlich) ein. Dies ist die logische Struktur der Tendenz, die zivilrechtliche Sache zur Kriminalsache zu verwandeln.

Um die zivilrechtliche Sache zu lösen, werden häufig strafrechtliche Mittel verwendet. Davon ist die falsche Verdächtigung ein wichtiges Mittel. Zum Beispiel hat sich der Kreditgeber das Recht vorgemerkt, zur Geldforderung nicht nur Zivilverfahren, sondern auch Strafverfahren zu verwenden.

Die Missbräuche der Strafanzeige könnten durch die Bestrafung der falschen Verdächtigung abgewehrt werden. Die im Rechtsverkehr herbeigeführten falschen Angaben können jedoch nicht einfach als falsche Verdächtigung strafbar sein. Die Gründe sind wie folgt: Auf der einen Seite bilden die Fälle der öffentlichen

¹⁵ Entscheidung des kOGH vom 2008. 10. 23, 2008 Do 4852.

Anklage von Strafverfolgungsbehörden zur falschen Verdächtigung einen relativ kleinen Prozentsatz im Vergleich zu anderen Verbrechen. Auf der anderen Seite hat der koreanische Oberste Gerichtshof einen passiven Standpunkt bezüglich der Anwendung der falschen Verdächtigung.

Der Gesichtspunkt für die starke Bestrafung gegen die Missbräuche der Strafanzeige fordert die flexible Auslegung des § 157 (besonders über die Absicht als das subjektive Tatbestandsmerkmal) oder eine Gesetzgebungslösung durch die Lockerung der Vorschrift der falschen Verdächtigung.

IV. Schlußbemerkung

Das kStGB schreibt die falsche Verdächtigung im Gegensatz zum dStGB relativ abstrakt vor. Die h.M findet, dass der Strafraum mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder 15 Millionen Won Geldstrafe schwer ist und dass dem Richter ein großer Ermessensspielraum gegeben wird.

Ich verstehe die Größe der Strafe des § 156 als die Übereinstimmung mit dem traditionellen Rechtsgefühl, das die Verdächtigung selbst schlechter als die Durchführung einer verdächtigten Kriminalität angesehen hatte. Auch der weite Ermessensspielraum der Richter ist als ein Widerspiegel zu betrachten, welcher verdeutlicht, dass das Unrecht der falschen Verdächtigung verschiedenartig erscheinen kann. Alle falschen Verdächtigungen enthalten nicht das gleiche Unrecht. So sollte sich das Unrecht beispielsweise zwischen falschen Verdächtigungen über den Mord und die fahrlässige Verletzung unterscheiden.

Im Hinblick auf die Strafzumessung der falschen Verdächtigung sollten diese Unterschiede des Unrechts mit anderen Strafzumessungsbedingungen angemessen widerspiegelt werden. Um das missbräuchliche, grassierende Phänomen der falschen Verdächtigung auszurotten ist es auch notwendig, die Verurteilungsquote der Freiheitsstrafe nach dem Strfzumessungsmaßstab zu erhöhen.

Literaturverzeichnis

FS für Prof. Oh Seon Ju, 2001.

Kim Seong Don, Strafrecht BT.

Kim Il Su, Koreanisches Strafrcht IV, BT.

Kim Il Su/Seo Bo Hak, Strafrecht BT.

Lee, Jae Sang, Strafrecht BT.

Ryu Chen Chel, Die Urkundendelikte im deutschen und koreanischen Strafrecht; unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Kopien, Freiburg(Breisgau), Univ., Diss., 1997.

Tjong Zong Uk, Traditionelles und modernes Strafrecht in Korea, ZStW 88(1976).